

Johannes Fischer

Schwangerschaftsabbruch: Worüber man sich verständigen können sollte.

Erwiderung auf eine Kritik

In der September-Ausgabe 2024 von *zeitzeichen* üben die Ethikerinnen und Theologinnen Ruth Denkhaus, Lea Chilian und Sarah Jäger Kritik an meinem Artikel zum Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, der in der Juni-Ausgabe von *zeitzeichen* erschienen ist. Vieles von dem, was sie über ihre ethische Zugangsweise schreiben, ist mir sehr sympathisch, und ich fühle mich diesbezüglich nicht weit von ihnen entfernt. In anderen Punkten allerdings fühle ich mich missverstanden und möchte dazu Folgendes anmerken.

Erstens: Ich gebe den Autorinnen darin recht, dass mein Artikel in einigen Passagen zu schroff geraten ist, was ich bedaure. Wichtig ist mir die Feststellung, dass sich die polemische Zuspitzung nicht dagegen richtet, über Alternativen zur geltenden rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nachzudenken. Sie richtet sich vielmehr gegen die Argumentation des Berichts der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin.

Die Autorinnen kritisieren, dass ich der Kommission vorgeworfen habe, „mit einem Federstrich die gesellschaftliche Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch, aber auch die hierüber in der Ethik geführte Debatte für irrelevant erklärt <zu haben> bei der Suche nach einer *rechtlich* verbindlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs“. Und sie schreiben, dass sie diese Einschätzung nicht teilen. Sie erwähnen jedoch nicht, worauf sich in meinem Text diese Einschätzung bezieht, nämlich auf den Satz: „Eine *rechtlich* verbindliche Regelung aber findet ihren Maßstab allein in der deutschen Verfassung, die mit der europa- und völkerrechtlichen Rechtsordnung verschränkt ist.“

Das ist der Anspruch der Kommission: Eine rechtlich verbindliche Regelung hat ihren Maßstab allein im Recht. Meine Kritik bezieht sich darauf, dass die Kommission entgegen diesem Anspruch keineswegs nur juristisch argumentiert, sondern das vorgeburtliche Leben naturalistisch als etwas konstruiert, das in Gestalt von Embryonen und Feten der natürlichen Welt zugehört und das in unterschiedlichen Schwangerschaftsphasen ein unterschiedliches

Schutzniveau hat, und zwar am Anfang ein so geringes, dass der reproduktiven Selbstbestimmung der Frau nichts mehr im Weg steht. Völlig aus dem Blickfeld bleibt dabei die Zugehörigkeit des vorgeburtlichen Lebens zur sozialen Welt, in der werdende Mütter mit ihm ein Kind verbinden, das sie erwarten.

Ruth Denkhaus, Lea Chilian und Sarah Jäger machen keinen Versuch, die Argumentation der Kommission gegen meine Kritik zu verteidigen. Ich kann auch nicht sehen, wie sie diese verteidigen könnten, da sie selbst ganz anders argumentieren, nämlich damit, wie Frauen das vorgeburtliche Leben und die Schwangerschaft erleben. Ihnen geht es – wie mir selbst – um das vorgeburtliche Leben nicht als organismische Entität der natürlichen Welt, sondern als Phänomen der sozialen Welt. Gleichwohl schreiben sie, dass sie den Bericht der Kommission, „bei aller Kritik im Detail, grundsätzlich begrüßen“. Kann man etwas begrüßen, das bis in sein Ergebnis hinein auf einer fragwürdigen Argumentation beruht?

Zweitens: Ruth Denkhaus, Lea Chilian und Sarah Jäger unterstellen mir, ich würde den Status des vorgeburtlichen Lebens unmittelbar aus dem Erleben von Frauen ableiten. Dagegen machen sie geltend, dass Schwangere das in ihnen heranwachsende Leben ganz verschieden erleben können. „Dabei mag die eine Schwangere das Ungeborene als ihr Kind betrachten, die andere als kleines-und-doch-mit-ihr-verbundenes, werdendes Wesen, die dritte als Fremdkörper in ihrem Leib, die vierte als noch etwas anderes.“ Das ist nicht zu bestreiten.

Doch beruht diese Unterstellung auf einem Missverständnis. Ich leite den Status des vorgeburtlichen Lebens keineswegs aus dem faktischen Erleben von Frauen ab. Worum es mir geht, ist die Zugehörigkeit des vorgeburtlichen Lebens zur sozialen Welt, wie wir sie erleben. In dem Aufsatz in der Theologischen Literaturzeitung, auf den Ruth Denkhaus, Lea Chilian und Sarah Jäger verweisen,¹ führe ich aus, dass die soziale Welt im Unterschied zur natürlichen Welt normativ strukturiert und auf Anerkennung und Achtung gegründet ist.

Johannes Fischer, Ethische Urteilsbildung am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs. Ein Beitrag zu einer aktuellen Debatte, 3/2024, Sp. 141-154.

Warum das so ist, kann man sich leicht am Beispiel des Menschseins verdeutlichen. Natürliche menschliche Eigenschaften machen nicht auch schon sozial, d.h. im Verhältnis zu den Mitmenschen, zum Menschen. Das soziale Menschsein beruht vielmehr auf der Anerkennung als Mensch durch die Mitmenschen. Wäre es freilich nur in deren faktischer Anerkennung begründet, dann wäre es deren Willkür ausgesetzt. Die Anerkennung als Mensch könnte jederzeit entzogen werden. Deshalb ist die soziale Welt normativ verfasst. Sie ist durch eine Vielzahl von ungeschriebenen Anerkennungs- und Achtungsregeln strukturiert, die festlegen, wem aufgrund welcher Kriterien welche Anerkennung und Achtung geschuldet ist.

Diese Regeln verknüpfen die natürliche mit der sozialen Welt, insofern die Kriterien in natürlichen Sachverhalten bestehen: Mensch im Sinne eines Mitglieds der sozialen Welt zu sein heißt, ein Wesen zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Frau zu sein heißt, jemand zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Geschlechts die Anerkennung und Achtung als Frau geschuldet ist. Familie zu sein heißt, eine Gemeinschaft von Menschen zu sein, der aufgrund ihrer Zusammensetzung und Beziehungsstruktur die Anerkennung und Achtung als Familie geschuldet ist usw. Die Regeln legen fest, wer zur sozialen Welt oder zu einer Gruppe innerhalb dieser Welt gehört und wer bzw. was er im Verhältnis zu anderen Mitgliedern der sozialen Welt ist: Frau, Kollege, Vorgesetzter usw.. Aufgrund dieser normativen Verfasstheit haben alle Ausdrücke, die soziale Zugehörigkeit oder sozialen Status bezeichnen, eine normative Bedeutungskomponente. Ein Beispiel ist die Äußerung „Das ist ein Kollege!“, mit der zu verstehen gegeben wird, dass dem Betreffenden die Anerkennung und Achtung als Kollege geschuldet ist.

In dieser normativen Struktur der sozialen Welt ist die Menschenwürde angelegt. Wie gesagt, heißt Mensch zu sein, ein Wesen zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Das aber ist dasselbe, wie Menschenwürde zu haben. Heißt doch Menschenwürde zu haben nichts anderes als dies: ein Wesen zu sein, dem die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. So begriffen ist die Menschenwürde unantastbar, wie Art. 1 GG konstatiert, und zwar weil sie ein normativer Sachverhalt ist, der durch faktische Missachtung nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Auch da, wo einem Menschen die Anerkennung und Achtung als Mensch verweigert wird, bleibt sie ihm doch geschuldet.

Wenn das vorgeburtliche Leben zur sozialen Welt gehört, dann muss es nach dem Gesagten auch im Blick auf dieses Leben eine Regel geben, die die Anerkennung und Achtung festlegt, die ihm aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit geschuldet ist. Diese Regel ist nicht schwer auszumachen: Aufgrund seiner natürlichen Verbundenheit und Identität mit einem zukünftig nachgeburtlichen Leben ist ihm die Anerkennung und Achtung als Leben eines zukünftigen Menschen geschuldet. Damit aber ist ihm auch die Achtung der Würde dieses zukünftigen Menschen geschuldet, die ausschließt, dass mit ihm nach Belieben umgegangen werden darf. Auch diese Regel schlägt sich darin nieder, dass entsprechende sprachliche Ausdrücke eine normative Bedeutungskomponente haben. Man denke an eine Schwangere, die zu einer Abtreibung gedrängt wird und sagt: „Es ist das Leben meines Kindes!“ Ein anderer sagt: „Es ist das Leben eines zukünftigen Menschen!“ Damit wird zu verstehen gegeben, dass es falsch ist abzutreiben.

Das stößt heute auf Widerspruch, weil es der reproduktiven Selbstbestimmung der Frau Schranken auferlegt. Ich möchte daher drei Einwände näher betrachten. Der grundsätzlichsste Einwand liegt in der Bestreitung dessen, dass das vorgeburtliche Leben überhaupt zur sozialen Welt gehört. Danach ist es lediglich eine organismische Entität in der natürlichen Welt. Das ist die Naturalisierung des vorgeburtlichen Lebens, wie sie in dem Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung vorgenommen wird. Diese Naturalisierung ist jedoch unvereinbar damit, wie Schwangere selbst das Leben in ihrem Leib erleben. Sie erleben nicht Embryonen und Feten, sondern erwarten ein Kind. Weil es ein Kind ist, das sie erwarten, sind sie für den Schutz und das Wohlergehen des Lebens in ihrem Leib besorgt.

Hier kommt nun zweitens der Einwand ins Spiel, dass nicht alle Schwangeren das Leben in ihrem Leib subjektiv als Kind erleben, das sie erwarten. Manche erleben es als „Fremdkörper“. Im Kern läuft dieser Einwand darauf hinaus, dass für die soziale Welt nicht maßgebend sein soll, wie sie normativ erlebt wird aufgrund geltender Anerkennungs- und Achtungsregeln, sondern vielmehr maßgebend sein soll, wie sie subjektiv-faktisch erlebt wird. Doch was würde das bedeuten, zum Beispiel für das Menschsein in der sozialen Welt? Die einen erleben farbige Menschen als Menschen, manche Rassisten erleben sie als Untermenschen. Soll das maßgebend sein? An solchen Beispielen zeigt sich die Bedeutung der normativen Verfasstheit der sozialen Welt, wie sie oben an der Menschenwürde verdeutlicht wurde. Dort wurde gesagt, dass die Menschenwürde durch faktische Missachtung nicht außer Kraft gesetzt werden kann. So kann auch die normative Anerkennungsregel, die für das vorgeburtliche Leben gilt, nicht dadurch

außer Kraft gesetzt werden, dass Frauen das Leben in ihrem Leib faktisch als Fremdkörper erleben.

So bleibt als letzter Einwand die Bestreitung der Anerkennungs- und Achtungsregel selbst, die im Blick auf das vorgeburtliche Leben formuliert wurde. Man könnte argumentieren, dass diese Regel für viele Menschen und insbesondere Frauen heute keine Geltung mehr hat. Daher sollte man sie auch nicht zur Grundlage einer rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs machen. In der Tat ist es so, dass die Anerkennungs- und Achtungsregeln, auf denen das gesellschaftliche Zusammenleben beruht, nicht in Stein gemeißelt sind. Sie sind immer wieder Gegenstand sozialer Konflikte und dem Wandel unterworfen. Was jedoch diesen Einwand betrifft, so ist darauf zu erwidern, dass auch die Anerkennungs- und Achtungsregel, auf der die Menschenwürde beruht, für viele Menschen und in vielen Regionen dieser Erde keine Geltung hat. Doch ist das ein Einwand dagegen, dass sie Geltung haben sollte?

Das führt zum Kern dieser Debatte: Es geht darum, sich über den Sinn der Anerkennungs- und Achtungsregel bezüglich des vorgeburtlichen Lebens zu verständigen, also darüber, ob es in einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive nicht Sinn macht, an dieser Regel festzuhalten, wonach dem vorgeburtlichen Leben die Anerkennung und Achtung als Leben eines zukünftigen Menschen geschuldet ist. Wenn man sich den großen Aufwand vor Augen führt, mit dem in unserem Land das vorgeburtliche Leben medizinisch betreut und gefördert wird: Verweist dies nicht darauf, dass diese Regel in hohem Maße in Geltung steht und das gesellschaftliche Handeln bestimmt? Warum sonst treibt man diesen Aufwand? Was hätte es für gesellschaftliche Konsequenzen, wenn man sie außer Geltung setzt? Welche andere Regel könnte sie ersetzen? Oder sollen wir das vorgeburtliche Leben nun doch rein naturalistisch betrachten als organismische Entität, die zur natürlichen Welt gehört? Was hätte das für Konsequenzen für die Beziehung der Schwangeren bzw. von werdenden Eltern zu diesem Leben? Können wir das wünschen? Mit alledem ist noch nichts über eine rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs gesagt, die Frauen, die in einen Schwangerschaftskonflikt geraten und sich für einen Abbruch entscheiden, gerecht wird.

Es dürfte jedoch deutlich geworden sein, wie fragwürdig es ist, die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs allein unter dem Gesichtspunkt ins Auge zu fassen, wie die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen gestärkt werden kann, so wie dies in dem Bericht

der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin geschieht. Für mein Verständnis ist dies Identitätspolitik, nicht Ethik.

Drittens: Ich bin ein Mann. Das scheint mich in den Augen der Autorinnen für diese Thematik zu disqualifizieren. Das hängt mit ihrer Auffassung zusammen, dass in dieser Frage das Erleben von Frauen maßgebend sein soll. Nach dem Gesagten geht es jedoch um eine gesellschaftliche Anerkennungs- und Achtungsregel, die weitreichende Implikationen hat, die bis in den medizinischen Umgang mit dem vorgeburtlichen Leben reichen. Diese Regel geht Männer genauso an wie Frauen. Daher ist es nicht angemessen, wenn Frauen das Urteil in dieser Frage exklusiv für ihre Geschlechtsgenossinnen reklamieren.